



Medienmitteilung – Communiqué de presse – Comunicato stampa – Press Release

St. Gallen, 29. Januar 2014

Ausbau Nordumfahrung Zürich: Beschwerden teilweise gutgeheissen

A-1251/2012: Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts in Sachen Stadt Dietikon sowie Gemeinden Weinigen, Geroldswil, Oetwil an der Limmat und Private gegen das Bundesamt für Strassen (ASTRA) und das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) betreffend das Ausführungsprojekt Nationalstrasse N1/N20, Ausbau Nordumfahrung Zürich.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) hat am 15. Januar 2014 mehrere gegen den Ausbau der Nordumfahrung Zürich erhobene Beschwerden teilweise gutgeheissen. Es verpflichtet das ASTRA insbesondere dazu, eine 100 m lange Überdeckung der westlichen Tunnelportale am Gubrist detailliert zu prüfen.

Das ASTRA beabsichtigt, die Nordumfahrung Zürich zwischen dem Limmattaler Kreuz und der Verzweigung Zürich Nord auszubauen. Geplant ist im Wesentlichen die durchgehende Erweiterung der Nationalstrasse auf 2x3 Fahrstreifen, der Bau einer dritten Tunnelröhre durch den Gubrist und die Verschiebung bzw. der Umbau der Autobahnanschlüsse Weinigen und Zürich-Affoltern. Ferner soll im Bereich der Katzenseen eine 580 m lange Überdeckung erstellt und die Entwässerung der Nationalstrasse dem aktuellen Stand der Gesetzgebung angepasst werden. Hierzu ist der Bau mehrerer Strassenabwasserbehandlungsanlagen vorgesehen.

Gegen die Plangenehmigung des UVEK sind beim BVGer insgesamt 7 Beschwerden von Gemeinden und Privatpersonen eingegangen. Das BVGer heisst die Beschwerden teilweise gut und verpflichtet das ASTRA insbesondere dazu, eine 100 m lange Überdeckung der westlichen Tunnelportale detailliert zu prüfen. Die von den Beschwerdeführenden verlangte 270 m lange Überdeckung hingegen ist mit unverhältnismässig hohen Kosten verbunden, weshalb die Beschwerden in diesem Punkt abgewiesen werden. Im Weiteren wird das ASTRA verpflichtet, für die angrenzend an das Flachmoor Schachen geplante Strassenabwasserbehandlungsanlage alternative Standorte zu prüfen und im Bereich der westlichen Tunnelportale zusätzliche Massnahmen zum Schutz vor Lärm und Erschütterungen vorzusehen.

Gleichzeitig mit dem Urteil A-1251/2012 werden die Urteile A-1231/2012 und A-1239/2012, ebenfalls betreffend das Ausführungsprojekt Nationalstrasse N1/N20, Ausbau Nordumfahrung Zürich, eröffnet. Die Urteile können an das Bundesgericht weitergezogen werden.

Das Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In gewissen Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Entscheide zuständig und urteilt ausserdem vereinzelt in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht als letzte Instanz entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht angefochten werden. Das Gericht besteht aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat und hat seinen Sitz in St. Gallen. Mit rund 75 Richterinnen und Richtern sowie 320 Mitarbeitenden ist es das grösste eidgenössische Gericht.

Kontakt:

Ivo Bähni, Stv. Kommunikationsverantwortlicher, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gallen, Tel. 058 705 28 95, medien@bvger.admin.ch.